

# **Beitragsordnung**

## **Aufnahmebeitrag**

Volljährige Mitglieder	€ 120,00
Ehegatten, Passive Mitglieder	€ 60,00
Volljährige Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium befinden mit einem monatlichen Einkommen bis 500,00 €	€ 60,00
Schüler und Jugendliche	€ 25,00
Minderjährige Kinder ohne Einkünfte eines aktiven Mitgliedes	€ 12,50

## **Monatsbeitrag**

Volljährige Mitglieder	
in den ersten 36 Monaten nach Aufnahme	€ 20,00
ab dem 37. Monat nach Aufnahme	€ 15,00
Ehegatten	
in den ersten 36 Monaten nach Aufnahme	€ 10,00
ab dem 37. Monat nach Aufnahme	€ 7,50
Volljährige Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium befinden mit einem monatlichen Einkommen bis 500,00 € in den ersten 36 Monaten nach Aufnahme	€ 10,00
ab dem 37. Monat nach Aufnahme	€ 7,50
Passive Mitglieder	€ 7,50
Schüler, Jugendliche	€ 5,00
Minderjährige Kinder ohne Einkünfte eines aktiven Mitgliedes	€ 2,50

## **Fälligkeit**

Der Beitrag für das Kalenderjahr ist spätestens am 31. März des laufenden Jahres fällig.  
Der Aufnahmebeitrag ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Vorstandes fällig.

## **Mahnverfahren**

Im Falle des Verzuges ist nach vorangegangener Erinnerung für jede Mahnung eine pauschale Gebühr von je € 10,00 zu zahlen sowie im Fall eines Mahnverfahrens sämtliche der in diesem Verfahren anfallenden Kosten.

## **Arbeitsdienstregelung**

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsdienstregelung bleibt in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Beitragsordnung.

## **Stundung, Minderung und Erlaß**

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, mindern oder erlassen.

## **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. September 1995  
geändert am 27. März 1998, 10. November 2000,  
redaktionelle Änderung am 01.01.2002; geändert am 15. März 2013